



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Katja Hessel MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

[REDACTED]
Parlamentarische Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT [REDACTED]

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

DATUM 10. Juli 2020

BETREFF **86. Sitzung des BT-Finanzausschusses am 1. Juli 2020;
Berichtsbitten der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der
Bundestagsfraktion DIE LINKE. zu den TOPs 8 und 9 (Wirecard)**

GZ **VII B 5 - WK 6000/20/10002**

DOK **2020/0681278**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anbei übermittele ich die Antworten auf die Berichtsbitten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE. zu den o. g. TOPs.

Hierzu möchte ich voranstellen, dass das Bundesfinanzministerium an einer umfassenden Aufklärung und Analyse der Vorkommnisse rund um die Wirecard AG arbeitet. Die Beantwortung der Fragen gibt den aktuellen, nicht abschließenden Erkenntnisstand der Arbeiten wieder. Auf Grundlage dieser vorläufigen Erkenntnisse lassen sich bereits erste Schlussfolgerungen für eine bessere Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte ziehen. Das Bundesministerium wird den Finanzausschuss fortlaufend über die weiteren Erkenntnisse und Schlussfolgerungen unterrichten und am 15. Juli 2020 den erbetenen Sachstandsbericht übermitteln. Der Präsident der BaFin, Felix Hufeld, hat den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2020 bereits ausführlich unterrichtet und Fragen beantwortet. Das Bundesministerium der Finanzen arbeitet an Vorschlägen, um die erkannten Schwachstellen zu beseitigen, und wird die Vorschläge bald vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Berichtsbite der BT-Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zum Fall Wirecard

Einleitung zu Frage 1: „Olaf Scholz hat auf einer Konferenz am 22.06. folgende Aussage getroffen (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/finanzaufsicht-bafin-chef-raeumt-fehler-im-wirecard-skandal-ein-es-ist-eine-schande/25938474.html?ticket=ST-2427119-UOQqvUgbZgJ4NBDtKSWH-ap1>):

„Ich denke, die Aufsichtsbehörden haben sehr hart gearbeitet. Sie haben ihren Job gemacht.“ Auf derselben Konferenz hat Felix Hufeld von einer „Schande für die Bundesrepublik“ und „einem kompletten Desaster“ gesprochen, wofür auch zum Teil die BaFin mitverantwortlich sei. Hufeld: „Viele private und öffentliche Institutionen, inklusive meiner eigenen, waren nicht effektiv genug, um so etwas zu verhindern.“

Am 23.06. sagte Olaf Scholz: „Hier scheinen Wirtschaftsprüfer wie Aufsichtsbehörden nicht effektiv gewesen zu sein“. (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bilanzskandal-wirecard-wird-zum-problem-fuer-die-bundesregierung/25942500.html?ticket=ST-2591894-3yDLxoj6YC0BUmmhKU1W-ap4>).“

1. Welche Kenntnisse lagen Olaf Scholz zum Zeitpunkt seiner Aussage zur Arbeit der Aufsicht vor und welche neuen Kenntnisse haben ihn zu einer Neubewertung der Sachlage einen Tag später veranlasst?

Antwort: Bundesminister Olaf Scholz war allgemein über die Arbeit der Aufsicht informiert. Die Beschäftigten in der BaFin arbeiten in der Tat jeden Tag hart. Das hatte der Bundesminister bewusst so formuliert und in seinem Interview mit der FAS vom 5. Juli 2020 gesagt: „Trotzdem gab es Versäumnisse. Jetzt müssen alle privaten und öffentlichen Aufsichtsstellen, die in diesem Fall Verantwortung tragen, die Fehler rasch identifizieren und herausfinden, wie sie künftig abgestellt werden.“

2. Wie ist die Aussage von Olaf Scholz, wonach die BaFin bei Wirecard sehr hart gearbeitet und ihren Job gemacht habe vereinbar mit der Aussage von Felix Hufeld, wonach die BaFin bei der Aufsicht von Wirecard versagt habe (Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bankenaufsicht-nicht-effektiv-genug-um-so-etwas-zu-verhindern-1.4943962>)?

Antwort: Diese Aussage ist kein Widerspruch. Der Präsident der BaFin, Felix Hufeld hat mit seiner selbstkritischen Betrachtung darauf hingewiesen, dass es geboten ist, im Rahmen eigener Zuständigkeit mögliche Versäumnisse aufzugreifen und anzugehen.

3. Welche Versäumnisse sieht das Bundesfinanzministerium seitens der Finanzaufsicht nach diesen neuen Erkenntnissen?

4. Ist die Finanzaufsicht BaFin ihren Aufsichtspflichten gegenüber der Wirecard AG nach Auffassung der Bundesregierung in der Vergangenheit und insbesondere im letzten Prüfungsjahr hinreichend nachgekommen?
5. Sieht das Bundesfinanzministerium strukturelle Probleme für die Aufsichtsbehörden, weil die Zuständigkeiten geteilt sind oder bei ausländischen Aufsichtsbehörden liegen, sollte es nach Meinung des Bundesfinanzministeriums eine Neustrukturierung der Aufsichtsbehörden geben, wenn ja, wie soll diese aussehen?

Antwort: Die Fragen 3 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Um das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt zu stärken, müssen aus dem Skandal um die Wirecard AG die erforderlichen Konsequenzen gezogen werden. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium eine zügige und gründliche Aufklärung eingeleitet. Diese Analyse ist noch nicht vollständig abgeschlossen, sie hat aber bereits wichtige Erkenntnisse zu möglichen Schwachstellen geliefert.

So ist das zweistufige Bilanzkontrollverfahren im Fall Wirecard, bei dem es im Kern um ein mutmaßliches System betrügerischer Strukturen mit internationalen Dimensionen geht, an seine Grenzen gestoßen. Die BaFin braucht die Möglichkeit, jederzeit Sonderprüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen durchzuführen und hoheitliche Befugnisse einzusetzen. Ziel ist es, das zweistufige Bilanzkontrollverfahren grundlegend zu reformieren. Deswegen wurde als erster Schritt der Vertrag mit der Deutschen Prüfungsstelle für Rechnungslegung gekündigt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Umgang mit Konzernen, bei denen nur ein kleiner Teil eine Bank ist. Im Fall Wirecard hat sich gezeigt, dass die komplexe Konzernstruktur, zu der in Deutschland lediglich eine Bank zählt, die Bestimmung des Schwerpunkts des Konzerns und damit die Einordnung als Finanzholding erschwert haben. Nach gemeinsamer Prüfung durch Deutsche Bundesbank und BaFin im Jahre 2017 und in Übereinstimmung mit einer späteren Stellungnahme der EZB war die Wirecard AG keine Finanzholding. Damit stand lediglich die Wirecard Bank unter der Aufsicht der BaFin. Große Zahlungsdienstleister sollten generell der Finanzaufsicht unterliegen. Da das Zahlungsverkehrsrecht durch EU-Recht vollharmonisiert ist und dem nationalen Gesetzgeber keinen Spielraum lässt, wird das Bundesfinanzministerium dieses Thema unter deutscher Ratspräsidentschaft auf EU-Ebene aufgreifen.

6. Wie plant das Bundesfinanzministerium die Entwicklung bei der Wirecard AG aufzuarbeiten, wann soll die Aufarbeitung beginnen (ab welchem Jahr der Unternehmenshistorie), welche Aspekte sollen überprüft werden, welche Ministerien sollen eingebunden und wie soll dem Deutschen Bundestag über die Aufarbeitung berichtet werden?

Antwort: Das BMF arbeitet mit Hochdruck daran, den Sachverhalt aufzuarbeiten und gründlich zu analysieren, um die richtigen Schlüsse zu ziehen und die

Schutzmechanismen zu verbessern. Das BMF stimmt sich dabei eng mit BMJV und BMWi ab und wird den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zeitnah dazu unterrichten.

7. Der Wissenschaftliche Dienst hat im Jahr 2009 als eine Ursache für die Bankenkrise die "mangelnde Übersicht der Behörden" über das Zusammenspiel der Finanzakteure ausgemacht. Inwieweit wurden seitdem die aufsichtsrechtlichen Befugnisse und Kompetenzen der kontrollierenden Behörden erweitert und verbessert und warum konnten nach Einschätzung der Bundesregierung dennoch Geschehnisse im Zusammenhang mit "Cum-Ex"-Geschäften oder Wirecard nicht frühzeitig aufgedeckt oder verhindert werden?

Antwort: Sollte sich im Rahmen der Analyse herausstellen, dass bestehende aufsichtsrechtliche Befugnisse und Kompetenzen der kontrollierenden Behörden in der Praxis nicht ausreichen bzw. den Entwicklungen an den Finanzmärkten nicht mehr gerecht werden, sind die entsprechenden Regeln und Prozesse anzupassen. Dazu gehört z. B. auch die Frage der Organisationsstruktur, der Kompetenzen und der Personalausstattung der BaFin, um eine effektive Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

8. Was hätte die BaFin tun können um den Skandal früher aufzudecken?
9. Welche Mittel und Maßnahmen hätte Sie vor dem heutigen Hintergrund wann einsetzen können?

Antwort: Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Im Kern geht es im Fall der Wirecard AG nach aktuellem Kenntnisstand um kriminelle Handlungen, die Bilanzbetrug, Kontenfälschung und vorsätzliche Täuschungshandlungen umfassen. Deliktisches Handeln kann nur mit forensischen und polizeilichen Ermittlungsmethoden aufgedeckt werden.

Im Fall der Wirecard lag für die Geschäftsjahre 2009 bis einschließlich 2018 jeweils ein testierter und mit einem Bestätigungsvermerk versehener Einzel- und Konzernabschluss vor. Im Rahmen der gründlichen Aufarbeitung des Falles ist auch zu klären, wie man die Kompetenzen der BaFin bei der Kontrolle der Bilanzen stärken muss, damit die BaFin effektiv tätig werden kann. So ist das zweistufige Bilanzkontrollverfahren im Fall Wirecard, bei dem es im Kern um ein mutmaßliches System betrügerischer Strukturen mit internationalen Dimensionen geht, an seine Grenzen gestoßen. Die BaFin braucht die Möglichkeit, jederzeit Sonderprüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen durchzuführen und hoheitliche Befugnisse einzusetzen. Ziel ist es, das zweistufige Bilanzkontrollverfahren grundlegend zu reformieren. Deswegen wurde als erster Schritt der Vertrag mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung gekündigt.

10. Was bedeutet der Fall Wirecard aus Sicht der BaFin insgesamt für die rasant zunehmende Digitalisierung von Finanz- und Zahlungsdienstleistungen und deren Aufsicht?

Antwort: Die zunehmende Digitalisierung von Finanz- und Zahlungsdienstleistungen und ihrer Aufsicht beschäftigt die BaFin bereits seit einigen Jahren. Dazu hat sie insbesondere im Zahlungsverkehr und bei der IT-Aufsicht über beaufsichtigte Unternehmen ihre Expertise ausgebaut. Zudem hat die BaFin im Jahr 2019 zur Begleitung der Binnendigitalisierung die Stelle eines CDO eingerichtet. Eine weitere Einheit der BaFin beschäftigt sich mit Digitalisierungseffekten auf dem Finanzmarkt.

Der Fall Wirecard verdeutlicht, dass technologische Entwicklungen zunehmend das Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäft verändern. Zugleich verschwimmen dabei immer stärker die Grenzen zwischen beaufsichtigten Finanzinstituten und nicht beaufsichtigten Unternehmen. Hier ist es wichtig, in alle Aufsichtsbereichen technologische Expertise zu stärken, um eine adäquate aufsichtliche Bewertung der einzelnen Geschäftsmodelle sicherzustellen.

11. Wie bewerten Sie aus heutiger Sicht ihre Aussage, dass es keiner regulatorischen Änderungen bedürfte? Und für den Fall, dass Sie Ihre Meinung in diesem Punkte angepasst haben, wo sehen Sie aus Ihrer praktischen Erfahrung Nachbesserungsbedarf und Verbesserungspotentiale bei der BaFin?

Antwort: Die Umstände, die zu der Entwicklung bei Wirecard geführt haben, werden aktuell umfassend aufgearbeitet, um darauf aufbauend Nachbesserungsbedarf unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu identifizieren. Wo erforderlich werden wir entschlossen die nötigen Konsequenzen für die Zukunft ziehen und regulatorische Änderungen zügig umsetzen.

12. Was lässt sich von internationalen best-practice Beispielen lernen? Was sind erfolgsversprechende Vorstöße anderer Aufsichtsbehörden?

Antwort: Im Rahmen der Aufarbeitung der Ursachen, die zu den Entwicklungen bei Wirecard geführt haben, werden auch internationale best-practice Beispiele berücksichtigt, wie bspw. die Organisation und Befugnisse der Bilanzkontrolle anderer Aufsichtsbehörden. Das Bundesfinanzministerium wird sich im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft und der Mitgliedschaft in internationalen Gremien und Arbeitsgruppen, wie z. B. dem Financial Stability Board, zu dem dafür einsetzen, europäische und internationale Aufsichtsregeln und -standards entsprechend fortzuentwickeln.

13. Gab es zu einem Zeitpunkt in dieser Legislaturperiode direkte Gespräche zwischen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Wirecard AG und der Leitungsebene des Bundesfinanzministeriums oder der BaFin, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, mit wem und was war Inhalt dieser Gespräche?
14. Gab es ein Treffen von BaFin-Präsident Felix Hufeld mit dem Vorstand oder Aufsichtsrat von Wirecard?

Antwort: Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

Am 5. November 2019 hat ein Gespräch zwischen Herrn Staatssekretär Dr. Jörg Kukies und Herrn Dr. Markus Braun stattgefunden. Darüber hinaus hat Herr Staatssekretär Dr. Jörg Kukies am 4. September 2019 bei einer Konferenz an einer Diskussionsrunde zur Rolle Europas bei Finanzinnovationen mit verschiedenen Teilnehmern, darunter auch Herrn Dr. Markus Braun, teilgenommen. Der Inhalt der Gespräche kann vor dem Hintergrund, dass Geheimschutzinteressen bestehen, auch nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages, nicht offen beantwortet werden. Mit entsprechender Einstufung als „VS-Vertraulich“ werden die weiteren Angaben daher an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt. Im Übrigen kann zu laufenden regierungsinternen Verfahren die Bundesregierung keine Auskunft gegeben werden (Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung).

„Termin mit der Leitungsebene der BaFin“ wird von der BaFin als Termin definiert, an dem mindestens ein Direktoriumsmitglied der BaFin teilgenommen hat.

Mitte Juni 2020 hat der Präsident der BaFin telefonische Gespräche mit dem derzeitigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Herrn Eichelmann) sowie dem derzeitigen CEO (Herrn Freis) geführt. Persönliche Treffen fanden nicht statt. Die Vizepräsidentin der BaFin sowie der Exekutivdirektor Bankenaufsicht haben keine direkten Gespräche mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Wirecard AG geführt.

Die ergänzenden Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befinden sich in einer gesonderten Vorlage.

15. Welche Entschädigungsansprüche haben Anleger*innen und gibt es seitens des Bundesfinanzministeriums Pläne, geschädigte Anleger*innen zu unterstützen?

Antwort: Aktuelle sowie ehemalige Aktionärinnen und Aktionäre haben möglicherweise Schadensersatzansprüche u.a. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch aus deliktischer Haftung. In Betracht kommen auch Schadensersatzansprüche wegen falscher und unterlassener Kapitalmarktinformationen nach dem Wertpapierhandelsgesetz.

Themenbereich Einstufung/Behandlung der Wirecard AG

16. Hätte es die Möglichkeit gegeben, von Anfang an die komplette Aufsicht über die Wirecard AG zu übernehmen und diese als Zahlungsdienstleister im Rahmen des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) zu beaufsichtigen? Wenn ja, warum wurde dies nicht angestrebt? Wenn nein, welche Überlegungen oder regulatorischen Beschränkungen standen hier im Wege? Ab wann bestand die Möglichkeit?
17. Gab es seitens der BaFin Bemühungen, die Aufsicht über die komplette Wirecard AG zu bekommen, wenn ja, wann gab es diese und mit welchem Ergebnis?

Antwort: Die Fragen 16 und 17 werden zusammen beantwortet.

Beide Fragen werden im Rahmen der laufenden Aufarbeitung des Falles überprüft. Maßgeblich bei der Einordnung einer Geschäftstätigkeit als Bankgeschäft, Finanzdienstleistung oder Zahlungsdienstleistung ist die Ausgestaltung des Geschäftsmodells im Einzelfall anhand der gesetzlichen Vorgaben (u.a. im Kreditwesengesetz, Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz).

Die Wirecard AG ist kein Institut im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) und kein Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG). Es bestehen zwei beaufsichtigte Unternehmen in der Unternehmensgruppe, die in Deutschland tätig sind: Die Wirecard Bank AG, ein CRR-Kreditinstitut, welches unter der Aufsicht der BaFin steht, sowie die Wirecard Card Solutions Ltd., ein britisches E-Geld-Institut, welches im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig ist und von der britischen FCA beaufsichtigt wird (sog. Passporting, keine operative Aufsicht durch die BaFin).

Eine zweite Frage ist der Umgang mit Konzernen, bei denen nur ein kleiner Teil Bank ist. Die Wirecard AG hat mehr als zwei Dutzend Tochterfirmen in aller Welt, und lediglich die Wirecard Bank AG steht unter direkter Aufsicht der Bafin. Nach einer umfangreichen, gemeinsamen Prüfung zusammen mit der Deutschen Bundesbank im Jahr 2017 und in Übereinstimmung mit einer späteren Stellungnahme der EZB wurde die Wirecard AG aufgrund des Schwerpunkts ihrer Tätigkeit und der ihrer Tochtergesellschaften als Technologieunternehmen eingeordnet und nicht als Finanzholding-Gruppe. BaFin und die Deutsche Bundesbank halten die in 2017 erfolgte Bewertung auch im Rückblick für zutreffend.

Die BaFin überprüft die Einstufung des Gesamtkonzerns nun jedoch erneut; die Prüfung dauert an, offen ist, ob die Prüfung vor dem Hintergrund des Insolvenzantrags weiter fortgeführt werden kann.

18. Welche aufsichtsrechtlichen Prinzipien im Sinne der Group Compliance, etwa in Bezug auf den Zahlungsverkehr zwischen Mutter- und Tochterkonzernen, wurden in der Vergangenheit bei den beteiligten Prüfungs- und Aufsichtsorganen zur Unternehmensprüfung der Wirecard AG berücksichtigt? Welche Prinzipien und Prüfsteine gedenkt die Bundesregierung darüber hinaus einzuführen, damit sich Bilanzskandale wie bei der Wirecard AG nicht wiederholen?

Antwort: Die Wirecard AG unterliegt derzeit nicht der Aufsicht der BaFin, da sie kein Zahlungsdienstleister und keine Bank ist und als Technologieunternehmen eingestuft wurde. Aufsichtsrechtliche Prinzipien im Sinne der Group Compliance fanden daher keine Anwendung. Es gelten die allgemeinen Vorgaben für Aktiengesellschaften.

19. Wie (auf welcher Grundlage) und durch wen wird die Wirecard AG als „weltweit tätiges Zahlungsdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Deutschland“ und Anbieter von „Lösungen für den elektronischen Zahlungsverkehr“ (BaFin -PM Leerverkaufs-Allgemeinverfügung vom 18.02.2019, Geschäftszeichen WA 25-Wp 5700-2019/0002) gegenwärtig reguliert und beaufsichtigt, insofern das Unternehmen nicht dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) unterliegt?

Antwort: Die Wirecard AG ist weder Institut im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) noch im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG). Sie unterfällt daher nicht der Institutsaufsicht der BaFin. Für die Wirecard AG gelten die allgemeinen Regeln für Aktiengesellschaften.

20. Wer ist aufsichtsrechtlich für die Wirecard AG Töchter im Ausland zuständig und wie tauscht sich die BaFin mit anderen Wertpapieraufsichtsbehörden aus? (Bitte Unternehmenstöchter mit Sitz und zuständiger Aufsichtsbehörde auflisten)

Antwort: Für die insgesamt fünf Wirecard AG - Tochterunternehmen, die aktuell erlaubnispflichtige Geschäfte im Ausland betreiben, sind folgende Aufsichtsbehörden zuständig:

<i>Tochter</i>	<i>Aufsichtsbehörde</i>	<i>Erlaubnis/Lizenz</i>
<i>Wirecard Card Solutions Ltd. (Newcastle)</i>	<i>Financial Conduct Authority (FCA)</i>	<i>E-Geld-Lizenz</i>
<i>Wirecard Ödeme Ve Elektronik Para Hizmetleri A.S. (Istanbul)</i>	<i>Banking Regulation and Supervision Agency (BRSA)</i>	<i>E-Geld-Lizenz</i>
<i>Wirecard Australia A&I Pty. Ltd. (Melbourne)</i>	<i>Australian Securities & Investments Commission (ASIC)</i>	<i>Issuing-Lizenz</i>
<i>GI Technologies Private Limited (Chennai)</i>	<i>Reserve Bank of India (RBI)</i>	<i>Lizenz zur Herausgabe von Prepaid Zahlungsinstrumenten</i>
<i>Wirecard e-Money Philippines, Inc. (Manila)</i>	<i>Bangko Sentral ng Philipinas</i>	<i>Genehmigung zur Durchführung von Issuing und Acquiring Transaktionen</i>

Zwei Wirecard-Tochterunternehmen, die Wirecard Asia Holding Pte. Ltd. und die Wirecard Singapore Pte. Ltd., wurden unter der Finanzaufsicht in Singapur vom Besitz einer Lizenz nach dem „Payment Services Act“ befreit, bzw. es ist ihnen für einen bestimmten Übergangszeitraum auch möglich in Singapur ohne eine entsprechende Lizenz bestimmte Zahlungsdienste zu erbringen.

Die BaFin arbeitet mit einer Vielzahl ausländischer Behörden zusammen und tauscht Informationen aus. Gesetzliche Grundlage für die internationale Zusammenarbeit der Börsen- und Wertpapieraufsicht ist § 18 WpHG. Zudem wurden mit zahlreichen Aufsichtsbehörden Memoranda of Understanding (MoU) abgeschlossen, in denen die Verfahren und Voraussetzungen für den Austausch auch vertraulicher Informationen geregelt sind.

Themenbereich Kredite und Risiken für die Finanzstabilität

21. Wie hoch ist das Kreditvolumen, das deutsche Kreditinstitute durch die Insolvenz Wirecards abschreiben müssen, welche Kreditinstitute betrifft die Insolvenz Wirecards?
22. Drohen durch die Insolvenz der Wirecard AG inmitten der Corona-Krise Risiken für die Finanzstabilität in der Bundesrepublik oder für die Stabilität einzelner Institute?
23. Drohen durch die Insolvenz der Wirecard AG inmitten der Corona-Krise Risiken für die Stabilität einzelner Geldinstitute in der Bundesrepublik? Welche Finanzinstitute sind durch den Kreditausfall der Wirecard AG möglicherweise betroffen, an welchen Banken ist der Bund oder Bundesländer beteiligt und in welcher Höhe? Müssen diese Institute in Folge der Insolvenz Kredite an die Wirecard AG abschreiben?
24. Kann die Bundesregierung Medienberichte bestätigen, wonach insgesamt 15 Institute mit einer Gesamt-Kreditlinie im Umfang von 1,75 Milliarden Euro betroffen sind, darunter die Commerzbank und die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) mit jeweils rund 200 Millionen Euro?

Antwort: Die Fragen 21 bis 24 werden zusammen beantwortet.

Durch die Insolvenz der Wirecard AG drohen nach den derzeit vorliegenden Kenntnissen der Bankenaufsicht trotz den Belastungen der COVID-19 –Pandemie weder Risiken für die Stabilität einzelner Kreditinstitute noch für die Finanzmarktstabilität insgesamt. Selbst ein Vollabzug der Kreditvergabe an die Wirecard AG vom Kapital hätte nach Einschätzung der Bankenaufsicht keine Verletzungen von aufsichtlichen Kapitalanforderungen einzelner Kreditinstitute zur Folge. Die Nennung konkreter Geschäftsverbindungen unterfällt dem grundrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnis (BVerfGE 137, 185 [255]) und erfolgt daher gegenüber der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.

Die ergänzenden Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befinden sich in einer gesonderten Vorlage.

25. Welche öffentlichen Fördermittel gab es nach Kenntnis der Bundesregierung für die Wirecard AG (wann gab es sie, in welcher Höhe)?

Antwort: Die Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befindet sich in einer gesonderten Vorlage.

26. Bestehen Risiken für Einlagensicherungssysteme durch die Insolvenz der Wirecard AG / Bank?

Antwort: Nach Angaben der BaFin wären durch eine mögliche Insolvenz der Wirecard Bank AG keine Risiken für die Einlagensicherungssysteme zu erwarten. Die gedeckten Einlagen der Wirecard Bank sind durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) abgesichert. Die im Falle einer Insolvenz der Wirecard Bank zu erwartenden Entschädigungssumme kann aller Voraussicht nach ohne Risiko für die EdB durch die bisher angesparten verfügbaren Finanzmittel finanziert werden.

Themenbereich Asien-Geschäft/Medienberichte/Whistle Blower

27. Schon in den Jahren 2008, 2016, 2018 und 2019 gab es mediale Hinweise, dass das Asien-Geschäft der Wirecard AG mit Ungereimtheiten verbunden ist. Wurden die in den Medien erhobenen Vorwürfe seitens der BaFin untersucht und zu welchem Ergebnis ist die BaFin bei diesen Prüfungen gekommen?
28. Welche Maßnahmen hat die BaFin, nachdem sie Kenntnis über die Hinweise erlangt hat, jeweils veranlasst? Hat sie eigene Untersuchungen angestoßen und zu welchen Ergebnissen sind diese in den jeweiligen Jahren gekommen?

Antwort: Die Fragen 27 und 28 werden zusammen beantwortet.

Nach derzeitigem Stand der Aufarbeitung des Sachverhalts hat die BaFin einen im Frühjahr 2016 erschienenen Spiegel-Artikel u. a. zu den Zatarra-Vorwürfen gegenüber der Wirecard AG sowie einen Artikel im Manager Magazin vom Februar 2017 jeweils unmittelbar nach Erscheinen aufgegriffen und bei ihrer aufsichtlichen Bewertung berücksichtigt.

Für die konkrete Aufklärung der im Jahr 2019 unmittelbar gegen Mitarbeiter der Wirecard AG oder deren Tochterunternehmen in Südostasien insbes. Singapur, gerichteten Vorwürfe waren die Behörden in Singapur zuständig. Der Jahresabschlussprüfer der Wirecard AG, EY setzt sich im Bestätigungsvermerk zur Prüfung des Konzernabschlusses 2018 mit den Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur, die vor allem Scheingeschäfte und auch damit verbundene Kreislaufzahlungen

betrafen, auseinander. Die Wirtschaftsprüfer kamen zu dem Ergebnis, dass sich keine Einwendungen gegen die bilanzielle Behandlung (Korrektur nach IAS8) von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund von Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur durchgeführt wurden, ergeben. Dies berücksichtigte die BaFin bei der weiteren aufsichtlichen Bewertung des Vorgangs.

Inwieweit wegen der Hinweise im Jahr 2008 Untersuchungen eingeleitet wurden, muss noch ermittelt werden, da die Aufbewahrungsfrist bereits abgelaufen ist bzw. Akten bereits archiviert wurden.

Die ergänzenden Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befindet sich in einer gesonderten Vorlage.

29. Welches Ergebnis hat die Prüfung der BaFin in Bezug auf die anonym eingegangenen Hinweise der Wirecard AG in Singapur ergeben (siehe <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/091/1909175.pdf> Antwort auf Frage 22)?
30. Warum wurde dem Hinweis von Whistleblower Vorwürfen Anfang 2019 nicht genauer nachgegangen (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/bilanzskandal-whistleblower-schickte-der-bafin-schon-anfang-2019-material-zu-wirecard/25948564.html?share=twitter>)?
31. Hatte die Bundesregierung Kenntnisse über die Hinweise von Whistleblower Vorwürfen Anfang 2019 (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/bilanzskandal-whistleblower-schickte-der-bafin-schon-anfang-2019-material-zu-wirecard/25948564.html?share=twitter>)?
32. Gab es in der Vergangenheit oder gibt es von der BaFin beauftragte laufende Verlangensprüfungen durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) oder durch eine vergleichbare Institution bzw. Unternehmen bei der Wirecard AG? Falls ja, was ist der Sachstand der Ermittlungen durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) oder durch eine vergleichbare Institution bzw. Unternehmen bezüglich der Wirecard AG?

Antwort: Die Fragen 29 bis 32 werden zusammen beantwortet.

Die Aufarbeitung des Falles ist noch nicht abgeschlossen. Nach derzeitigem Stand und Angaben der BaFin lässt sich folgendes sagen:

Der Hinweisgeberstelle der BaFin wurden anonym Unterlagen übermittelt. Die Aufklärung der im Jahr 2019 unmittelbar gegen Mitarbeiter der Wirecard AG oder deren Tochterunternehmen in Südostasien gerichteten Vorwürfe fällt in die Zuständigkeit der dortigen Behörden.

Zum Aspekt Marktmanipulation:

Die BaFin hat im Februar 2019 eine Marktmanipulationsuntersuchung sowohl im Hinblick auf den kurzfristigen Aufbau größerer Short-Positionen als auch bzgl. falscher oder irreführender Angaben der Wirecard im Rahmen der Finanzberichterstattung eröffnet.

Zum Aspekt Bilanzkontrolle:

Die BaFin hat am 15.02.2019 die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) beauftragt, den damals vorliegenden verkürzten Konzernabschluss zum 30.06.2018 nebst zugehöriger Lageberichterstattung zu prüfen. Die BaFin hat unmittelbar nach Erhalt entsprechender Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in der Bilanz die DPR mit der Prüfung beauftragt.

Am 26.03.2019 veröffentlichte Wirecard eine Zusammenfassung sog. „updated findings“ einer mit der Untersuchung der Vorwürfe beauftragten Rechtsanwaltskanzlei. In dem am 24.04.2019 aufgestellten Konzernabschluss zum 31.12.2018 nahm Wirecard im Zusammenhang mit diesen Vorwürfen Fehlerkorrekturen gemäß IAS 8 vor. Gegen diese Korrekturen hatte der Abschlussprüfer EY nach den Erläuterungen im Bestätigungsvermerk „keine Einwendungen“.

Außerdem hat die Wirecard AG im Oktober 2019 KPMG mit einer forensischen Sonderprüfung beauftragt. Die KPMG stellt in ihrem Bericht vom 27.04.2020 u. a. fest, dass eine weitergehende Untersuchung der Sachverhalte gegenwärtig nicht mehr erforderlich sei. Nach Auswertung des KPMG-Berichts hat die BaFin am 30.04.2020 bei der DPR die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2018 (jeweils nebst zugehöriger Lageberichterstattung) und am 24.06.2020 den verkürzten Konzernabschluss zum 30.06.2019 in Auftrag gegeben. Zudem hat die BaFin am 25.06.2020 von der DPR die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2017 verlangt.

Die ergänzenden Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befinden sich in einer gesonderten Vorlage.

33. Gibt es nach Ansicht der BaFin Verbesserungsbedarfe im internen Umgang mit Informationen von Hinweisgebern?

Antwort: Die BaFin hat die Hinweise von Hinweisgebern bei ihrer Arbeit berücksichtigt. Gleichwohl ist der Umgang mit Informationen von Hinweisgebern Gegenstand der umfassenden Aufarbeitung der Umstände, die zu den Entwicklungen bei Wirecard geführt haben.

34. Können mittlerweile Angaben zur Kommunikation mit anderen Wertpapieraufsichtsbehörden bezüglich der in der Financial Times veröffentlichten Vorwürfe gemacht werden bzw. ist das Verfahren dazu weiterhin anhängig (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/9202, Frage 1e)?

Antwort: Die BaFin hat im Rahmen der Untersuchung wegen Marktmanipulation im Hinblick auf Aktien der Wirecard AG Amtshilfeersuchen an verschiedene ausländische Wertpapieraufsichtsbehörden geschickt. Es gab auch anlässlich der Berichterstattung in der Financial Times Anfragen ausländischer Wertpapieraufsichtsbehörden.

Weitere Angaben sind ohne vorherige Zustimmung der ausländischen Wertpapieraufsichtsbehörde nicht möglich. Die BaFin nimmt Kontakt mit den Behörden auf, um die Zustimmung einzuholen.

35. Können mittlerweile Angaben zur Kommunikation mit anderen Wertpapieraufsichtsbehörden bezüglich der im „Zatarra“-Bericht erhobenen Vorwürfe gemacht werden bzw. ist das Verfahren dazu weiterhin anhängig (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/9202, Frage 3e)?

Antwort: Es gab eine Anfrage einer ausländischen Wertpapieraufsichtsbehörde. Weitere Angaben sind ohne vorherige Zustimmung der ausländischen Wertpapieraufsichtsbehörde nicht möglich. Die BaFin nimmt Kontakt mit der Behörde auf, um die Zustimmung einzuholen.

Die ergänzenden Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befinden sich in einer gesonderten Vorlage.

Nach Presseberichten aus dem Mai 2020 wurde das eingeleitete Ermittlungsverfahren vom zuständigen Amtsgericht München gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt. Bisher ist eine Information seitens des Gerichts nach § 122 Absatz 2 WpHG bei der BaFin noch nicht eingegangen.

36. Ist die BaFin bereit, ihren Schriftverkehr mit anderen Aufsichtsbehörden bezüglich der Marktmanipulation, etwa im Rahmen des „Zatarra-Berichts“, der Vorwürfe um „Short-Attacken“ sowie des von der BaFin veranlassten temporären Leerverkaufsgebots in der Geheimschutzstelle des deutschen Bundestages offenzulegen (Vgl. <https://www.deraktionaer.de/artikel/aktien/wirecard-ag-brisanter-mail-verkehr-exklusiv-456770.html>)?

Antwort: Vor einer möglichen Einstellung der Informationen in die Geheimschutzstelle ist die Zustimmung zur Weitergabe der Informationen durch die ESMA und die ausländischen Aufsichtsbehörden erforderlich. Eine solche Zustimmung muss ausdrücklich angefragt werden mit dem Hinweis, dass die Information an eine besondere Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages weitergegeben werden soll. Die BaFin nimmt Kontakt mit den Behörden auf, um die Zustimmung einzuholen.

37. Kann die BaFin mittlerweile eine Aussage über die Stichhaltigkeit der Vorwürfe gegen Mitarbeiter der Wirecard AG oder der Tochterunternehmen in Südasien gerichteten Vorwürfe, die durch das Commercial Affairs Department der Polizei Singapur untersucht werden, treffen (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/18422, Frage 1d)?

Antwort: Die Aufklärung der unmittelbar gegen Mitarbeiter der Wirecard AG oder deren Tochterunternehmen in Südasien gerichteten Vorwürfe fällt in die Zuständigkeit der dortigen Behörden in Singapur.

38. Wann hat sich die BaFin mit den Aufsichtsbehörden in Singapur und den Philippinen über die Wirecard AG ausgetauscht bzw. Unterlagen angefordert und diese erhalten?
39. Mit welchen Aufsichtsbehörden gab es einen Austausch über die Wirecard AG, wann hat dieser stattgefunden und was war jeweils der konkrete Anlass?

Antwort: Die Fragen 38 und 39 wurden zusammen beantwortet.

Nach Angaben der BaFin hat im Rahmen der Untersuchung wegen Marktmanipulation im Hinblick auf Aktien der Wirecard AG die BaFin Amtshilfersuchen an verschiedene ausländische Wertpapieraufsichtsbehörden geschickt. Es gab auch anlässlich der Berichterstattung in der Financial Times Anfragen ausländischer Wertpapieraufsichtsbehörden bei der BaFin. Weitere Angaben sind ohne vorherige Zustimmung der ausländischen Wertpapieraufsichtsbehörde nicht möglich. Die BaFin nimmt Kontakt mit den Behörden auf, um die Zustimmung einzuholen.

Im Zusammenhang mit dem von der BaFin für den Zeitraum von Februar bis April 2019 verhängten Leerverkaufsverbot nach Artikel 20 VO (EU) Nr. 236/2012 (EU-LeerverkaufsVO) für Wirecard- Aktien war auch die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA zu beteiligen (vgl. Art. 27 Abs. 2, Art. 26 der EU-LeerverkaufsVO). Sie hat innerhalb von 24 Stunden nach Unterrichtung über die Absicht einer nationalen Behörde, eine Maßnahme nach Art. 20 der EU-LeerverkaufsVO zu ergreifen, dazu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme (abrufbar hier: <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-issues-positive-opinion-short-selling-ban-bafin>) erfolgt durch den Rat der Aufseher der ESMA (Board of Supervisors – BoS).

40. Gab es einen Austausch mit den Strafbehörden? Wenn ja zu welchem Zeitpunkt und mit welchen?

Antwort: Die BaFin stand im Austausch mit der Staatsanwaltschaft München I.

Die ergänzenden Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befinden sich in einer gesonderten Vorlage.

41. Hätte eine frühere Umsetzung des Gesetzes „zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte“ den Bilanzskandal der Wirecard AG verhindern können?

Antwort: Das Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte schreibt den betroffenen Kapitalmarktunternehmen vor, ihre Jahres- und Konzernabschlüsse sowie ihre Lage- und Konzernlageberichte in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format (ESEF) offenzulegen. Ziel ist es, zum Nutzen von Emittenten, Anlegern und zuständigen Behörden die Berichterstattung zu vereinfachen sowie die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit der in einem Jahresfinanzbericht enthaltenen Rechnungslegungsunterlagen zu erleichtern. Die neuen Formatvorgaben sollen - im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben - erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte anzuwenden sein, die für das nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahr aufgestellt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass eine möglicherweise vorsätzlich fehlerhafte Bilanzierung seitens der Wirecard AG bei Anwendung der neuen elektronischen Formatvorgaben hätte verhindert werden können. Nicht auszuschließen ist, dass die Offenlegung der Abschlüsse im ESEF künftig dazu beitragen kann, die Auswertung der Geschäftsentwicklung im Zeitverlauf zu erleichtern und dadurch mögliche Implausibilitäten leichter aufzudecken.

Themenbereich Leerverkäufe

42. Hält die Bundesregierung das temporäre Leerverkaufsverbot für Aktien der Wirecard AG nach den aktuellen Entwicklungen weiterhin für gerechtfertigt?
(<https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/091/1909175.pdf>, Antwort auf Frage 23).
43. Schließt die BaFin nach wie vor Risiken der Amtshaftung im Zusammenhang mit dem Leerverkaufsverbot von Wirecard Aktien aus (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/18422, Frage 9)?

Antwort: Die Fragen 42 und 43 werden zusammen beantwortet.

Das Verbot der BaFin zur Begründung einer Netto-Leerverkaufsposition sowie der Erhöhung einer bestehenden Netto-Leerverkaufsposition steht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Ein solches Verbot ergeht insbesondere nicht zum Schutz eines einzelnen Unternehmens oder einzelner Anleger, sondern gemäß Art. 20 Verordnung (VO) Nr. 236/2012 (EU-LeerverkaufsVO) um einer ernstzunehmenden Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in Deutschland sachgerecht zu begegnen. Die BaFin hat das Bestehen einer solchen ernstzunehmenden Bedrohung für das Marktvertrauen in Deutschland bejaht, was durch die positive Stellungnahme der ESMA zu der Maßnahme bestätigt worden ist

([https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-146-](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-146-19_opinion_on_bafin_emergency_measure_under_the_ssr_wirecard.pdf)

19_opinion_on_bafin_emergency_measure_under_the_ssr_wirecard.pdf). Zitate:

Rdz 25. „The possibility that the large short positions and the severe declines in price observed over the last weeks might correspond to manipulative practices constitutes in ESMA’s view a clearly adverse scenario for market confidence, as it risks undermining investors’ trust in the price formation mechanism.“

Rdz. 27: „ESMA considers that the emergency measure under Article 20(2)(a) and (b) of Regulation (EU) No 236/2012 and Article 24(1)(c) of Commission Delegated Regulation 918/2012 in relation to Wirecard shares is appropriate, necessary and proportionate to address the existing threat to market confidence in the German market.“

44. Können zu den Fragen 2b, 4b und 4c aus der Kleinen Anfrage der Fraktion die Linke, Vgl. Antwort der Bundesregierung Drucksache 19/18422, mittlerweile Angaben gemacht werden?

2b) Liegen der BaFin (kausale) Hinweise auf Marktmanipulation jenseits der zeitlichen Koinzidenz von Berichterstattung und Veränderungen von Leerverkaufspositionen vor?

4b) Hat die BaFin neben der Strafanzeige aufsichtliche Maßnahmen gegen individuelle Akteure (das heißt jenseits der Allgemeinverfügung) ergriffen, und wenn ja, wann, und welcher Art?

Die Fragen 2b) und 4b) werden zusammen beantwortet.

Antwort: Aufgrund laufender Verfahren können hierzu derzeit keine Angaben gemacht werden.

4c) Laufen nach Kenntnis der Bundesregierung zurzeit noch Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit der durch die BaFin gestellten Strafanzeige?

Antwort: Für Fragen zu dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wird auf die Staatsanwaltschaft verwiesen.

45. Welcher Natur sind die Hinweise, die nach dem 18.04.2019 bezüglich Marktmanipulationen im Zusammenhang mit der Wirecard AG bei der BaFin eingegangen bzw. bekannt geworden sind, (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/18422, Frage 5)?

Antwort: Die Aufarbeitung des Falls ist noch nicht abgeschlossen. Nach Angaben der BaFin hat sie sowohl Hinweise auf Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation durch den kurzfristigen Aufbau größerer Short-Positionen als auch möglicher falscher

oder irreführender Angaben der Wirecard AG bzw. deren Organmitglieder erhalten. Daneben wurde auf mögliche Insiderverstöße hingewiesen.

Themenbereich Financial Times

46. 2019 hat die BaFin Anzeige gegen einen Journalisten der Financial Times gestellt. Hält die BaFin nach den aktuellen Entwicklungen an dieser Anzeige fest, wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort: Die BaFin hat im April 2019 Strafanzeige wegen Marktmanipulation gegen mehrere Personen erstattet. Die BaFin hatte in ihrer Strafanzeige die StA München I darauf hingewiesen, dass auch Insiderverstöße in Frage kommen könnten, sofern ein manipulatives, kollusives Zusammenwirken der Autoren der FT-Berichte und der Shortseller nicht nachgewiesen werden kann. Das daraufhin von der Staatsanwaltschaft München I eingeleitete Ermittlungsverfahren läuft noch. Für Fragen zu dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wird auf die Staatsanwaltschaft verwiesen.

Die ergänzenden Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befinden sich in einer gesonderten Vorlage.

47. Wurden die Vorwürfe der Financial Times aus dem Jahr 2019 seitens der BaFin überprüft und zu welchem Ergebnis ist die BaFin bei dieser Prüfung gekommen?
48. Wurden auf Grundlage dieser Prüfung Maßnahmen erlassen und wenn ja, wann wurden sie erlassen?
49. Sollte es keine Prüfung gegeben haben: Warum wurde auf eine Prüfung der in den Medien berichteten Ungereimtheiten verzichtet?

Antwort: Die Fragen 47 bis 49 werden zusammen beantwortet.

Diese Vorwürfe im Zusammenhang mit Vorkommnissen in Singapur sind von den zu den Fragen 29 bis 32 erwähnten Untersuchungen und Maßnahmen erfasst.

Hinsichtlich des Drittpartnergeschäfts haben sich die Verdachtsmomente auf Marktmanipulation im Oktober 2019 verdichtet (FT-Artikel vom 15.10.2019). Die Prüfungen wurden auf diesen Aspekt ausgeweitet. Der Abschlussprüfer EY hatte im April 2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2018 der Wirecard erteilt. Nachdem im Juni 2020 die Unrichtigkeit der Saldenbestätigung über 1,9 Mrd. Euro bekannt wurde, hat die BaFin am 18.06.2020 Strafanzeige wegen Marktmanipulation durch unrichtige Darstellung in den Geschäftsberichten 2016 - 2018 erstattet.

Die ergänzenden Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befinden sich in einer gesonderten Vorlage.

50. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Ermittlungen gegen die Financial Times Journalisten wegen Marktmanipulation mittlerweile abgeschlossen, hält die BaFin an ihren diesbezüglichen Untersuchungen fest und falls ja, mit welchem Ergebnis (Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-asmheim-gegen-london-1.4709467>)?
51. Kann die BaFin mittlerweile eine Aussage über die Stichhaltigkeit der gegen Journalisten der Financial Times gerichteten Vorwürfe bezüglich Marktmanipulation treffen (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/18422, Frage 1e)?

Antwort: Die Fragen 50 und 51 werden zusammen beantwortet.

Das von der Staatsanwaltschaft München I eingeleitete Ermittlungsverfahren läuft nach derzeitigem Kenntnisstand der BaFin noch.

Für Fragen zu dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wird auf die Staatsanwaltschaft verwiesen.

52. Weshalb hat die BaFin bei der Aufnahme von Untersuchungen bzgl. vermeintlicher Marktmanipulation und den Presseberichten der Financial Times keine Unterlagen von der Wirecard AG angefordert, um den Gegenstand umfänglich zu prüfen (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/9202, Frage 1)? Hat die BaFin inzwischen diesbezügliche Unterlagen bei der Wirecard AG angefordert?

Die Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befinden sich in einer gesonderten Vorlage.

Themenbereich Wirecard Bank

53. Welche Haftungsrisiken trägt die Wirecard Bank für den Gesamtkonzern?
- Wie hoch sind die Forderungen der WireCard Bank gg. die WireCard AG und etwaige Tochterunternehmen?
 - Wie hoch sind die Verbindlichkeiten der Wirecard Bank gegenüber der Wirecard AG und etwaige Tochterunternehmen?
 - Gibt es weitere Haftungsrisiken, z.B. Garantien?

Die Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befinden sich in einer gesonderten Vorlage.

54. Wie hoch ist das Eigenkapital der Wirecard Bank und welche Eigenkapitalquote hat die Wirecard Bank?

Die Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befinden sich in einer gesonderten Vorlage.

55. Wie soll die Herauslösung der Wirecard Bank aus dem Konzern funktionieren? Geht die BaFin davon aus, dass die Bank ohne die Geschäfte mit den Gesellschaften der Wirecard AG noch ein Geschäftsmodell hat?

Antwort: Es handelt sich um einen laufenden Vorgang. Die BaFin hat die Wirecard Bank AG aufgefordert, ein Stand-Alone-Konzept außerhalb des Wirecard-Konzerns zu erarbeiten.

Themenbereich Geldwäsche

56. Sollte die Wirecard Bank AG auf die „Geldwäsche-Intensivstation“ und plant die Bundesregierung, einen Sonderbeauftragten für die Wirecard Bank AG durch die BaFin zu entsenden (Vgl. dazu: Exekutivdirektor Thorsten Pötzsch „Wenn meine Erwartungen nicht erfüllt werden, werde ich nicht davor zurückschrecken, einen Sonderbeauftragten hereinzuschicken“ <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/finanzkriminalitaet-gefahr-der-geldwaesche-bafin-setzt-bei-25-banken-auf-intensivbetreuung-/25433124.html?ticket=ST-2269803-zg26LzOKkihSCJKz0jhZ-ap5>)?

Antwort: Die Wirecard Bank AG ist seit Juni 2019 unter der Geldwäschaufsicht des BaFin-Referats für „aufsichtsintensive Institute“. Hiermit ist eine besonders enge aufsichtliche Begleitung verbunden, die sich u. a. durch erhöhte Berichtspflichten sowie Vor-Ort-Aufsichts-Handlungen auszeichnet.

Die vorgenannte Eingruppierung stand und steht nicht im Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen gegen das Mutterunternehmen Wirecard AG. Sie ist das Ergebnis einer differenzierten Risikoanalyse.

Die seinerzeit und aktuell gegen die Wirecard AG als übergreifendem Konzernunternehmen, für deren Geldwäschaufsicht die BaFin nicht zuständig ist, erhobenen Vorwürfe stehen nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit oder der Güte der Prävention der Wirecard Bank AG in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Unabhängig davon hat die Bankenaufsicht der BaFin Sonderbeauftragte nach § 45c Absatz 1 KWG eingesetzt, die wesentliche Zahlungsvorgänge der Wirecard Bank AG mit konzernangehörigen Unternehmen, insbesondere der Wirecard AG, sowie alle zukünftigen Anordnungen der BaFin gegenüber der Wirecard Bank AG überwachen und hierüber berichten sollen.

57. Hält die BaFin an ihrer Aussage fest, dass hinsichtlich des „Zatarra“-Berichts bei der Wirecard Bank AG keine geldwäscherechtlichen Mängel festzustellen waren (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/9202, Frage 3f)?

Antwort: Die BaFin hält an ihren im Rahmen der zitierten Antwort auf die seinerzeitige Kleine Anfrage getätigten Aussagen fest, dass die anlässlich des Zatarra-Berichts erfolgte Überprüfung keine Anhaltspunkte für geldwäscherechtlich relevante Sachverhalte in Bezug auf die Wirecard Bank AG gezeigt hat. Seit Juni 2019 befindet sich die Wirecard Bank AG unter der Geldwäschaufsicht des BaFin-Referats für „aufsichtsintensive Institute“.

Wie bereits oben unter 56. ausgeführt, stehen die seinerzeit und aktuell gegen die Wirecard AG als übergreifendem Konzernunternehmen erhobenen Vorwürfe nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit oder der Güte der Prävention der Wirecard Bank AG in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

58. Hält die BaFin an ihrer Aussage fest, dass im Zusammenhang mit der Nachschauprüfung im Jahr 2011 die festgestellten Mängel abgestellt wurden (Vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 19/9202, Frage 5)? Falls ja, wie begründet die BaFin, dass die Staatsanwaltschaft München im Dezember 2015 im Zusammenhang mit diesen Vorwürfen und bei durch die BaFin abgeprüften Missständen eine Hausdurchsuchung bei der Wirecard AG veranlasst hat?

Antwort: Die BaFin ist nicht für die Geldwäschaufsicht der Wirecard AG zuständig, gegen die sich die genannte Durchsuchung richtete. Wie bereits oben unter 56. und 57. ausgeführt, stehen die seinerzeit und aktuell gegen die Wirecard AG als übergreifendem Konzernunternehmen erhobenen Vorwürfe nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit oder der Güte der Prävention der Wirecard Bank AG in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

59. Wann hat die BaFin einen eigenen Sonderbeauftragten entsandt? Wurde dieser nur zur WireCard Bank oder zur Wirecard AG geschickt?

Antwort: Die Bankenaufsicht der BaFin hat am 22.06.2020 bei der Wirecard Bank AG Sonderbeauftragte nach § 45c Abs. 1 KWG eingesetzt, die wesentliche Zahlungsvorgänge der Wirecard Bank AG mit konzernangehörigen Unternehmen, insbesondere der Wirecard AG, sowie alle zukünftigen Anordnungen der BaFin gegenüber der Wirecard Bank AG überwachen und hierüber berichten sollen.

60. Gab es seitens der BaFin jemals Untersuchungen zu möglichen Fällen von Geldwäsche im Zusammenhang mit der Wirecard AG, wenn ja, welches Ergebnis hatten diese Prüfungen?

Antwort: Die BaFin ist nicht für die Geldwäschaufsicht der Wirecard AG zuständig, da

die Wirecard AG nicht unter Institutsaufsicht der BaFin stand.

Themenbereich APAS

61. Wie ist das Bundesfinanzministerium in die Aufarbeitung der Versäumnisse der Wirtschaftsprüfer und möglicher Versäumnisse der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) involviert, gab es bereits gemeinsame Sitzungen mit dem Bundeswirtschaftsministerium dazu und wenn nein, wann sind diese geplant?

Antwort: Die Aufsicht über die APAS liegt beim BMWi. Das BMF steht in Kontakt mit dem BMWi. Im Rahmen einer umfassenden Aufarbeitung der Vorgänge im Zusammenhang mit der Wirecard AG ist es für uns wichtig, dass auch die Rolle der von Abschlussprüfern und der APAS ausgeleuchtet und der Reformbedarf eruiert wird.

62. Ist die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ihren Aufsichtspflichten gegenüber der die Wirecard AG prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Auffassung der Bundesregierung in der Vergangenheit und insbesondere im letzten Prüfungsjahr hinreichend nachgekommen?

Antwort: Die Aufsicht über Abschlussprüfer, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Absatz 1 Satz 1 HGB durchführen, ist durch EU-Vorgaben geregelt und muss durch unabhängige Stellen erfolgen. In Deutschland erfolgt dies über die unabhängige Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Im Rahmen einer umfassenden Aufarbeitung der Vorgänge im Zusammenhang mit der Wirecard AG wird sich die Bundesregierung mit allen Stellen befassen und auch eruieren, ob bei der APAS Verbesserungspotenzial besteht.

Sämtliche aufsichtlichen Verfahren unterliegen einer umfassenden Verschwiegenheitsverpflichtung der APAS, sodass Dritten zu einzelnen Verfahren, deren Inhalt und Beteiligten keine Auskunft erteilt werden kann (§ 66b WPO).

63. Welche Notwendigkeit sieht die Bundesregierung, das Mandat der BaFin, der Abschlussprüferaufsichtsstelle und der anderen beteiligten Prüfungs- und Aufsichtsorgane zu reformieren, sodass sich Bilanzskandale wie bei der Wirecard AG nicht wiederholen?

Antwort: Die Bundesregierung arbeitet die Entwicklungen bei Wirecard derzeit umfassend auf und wird die notwendigen Konsequenzen bei Unzulänglichkeiten von Aufsichts- und Regulierungsstrukturen ziehen.

64. Gab es zu irgendeinem Zeitpunkt einen Austausch der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und der BaFin zu den Abschlussprüfungen der Wirecard AG und den in den Medien diskutierten Ungereimtheiten im Asiengeschäft der Wirecard AG?

Die Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befinden sich in einer gesonderten Vorlage.

65. Gab es nach Kenntnis der BaFin Sonderuntersuchungen seitens der APAS zu den Prüfungen der Wirecard AG?

Antwort: Der BaFin liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

66. Gab es schon in den Vorjahren Prüfhemmnisse, weil Informationen zu Subunternehmen entweder nicht ausreichend oder gar nicht erbracht wurden und welche Kenntnisse darüber lagen der BaFin vor?

Die Fragen 66 und 67 werden zusammen beantwortet:

Antwort: Die BaFin ist nicht für die Aufsicht über Wirtschaftsprüfer zuständig. Ihr liegen dazu keine Kenntnisse vor.

67. Hat die BaFin Erkenntnisse darüber, ob EY in vergangenen Prüfungen konsequent nach den wirtschaftlich Berechtigten hinter den Treuhandkonten der Wirecard AG in Singapur und auf den Philippinen gefragt hat?
68. Ist die Forderung aus den Treuhandpositionen erst in diesem Jahr in voller Höhe erschienen oder wurde sie über die Jahre sukzessive aufgebaut?

Die Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Bundestages befindet sich in einer gesonderten Vorlage.

69. Hätte ein Bestätigungsvermerk der Wirecard AG mit Einschränkungen erfolgen müssen oder schon früher versagt werden müssen?

Antwort: Für Fragen im Zusammenhang mit der möglicherweise unrichtigen Erteilung eines Bestätigungsvermerks und damit einhergehender Berufspflichtverletzungen des Abschlussprüfers ist die APAS zuständig. Die BaFin hat dazu keine eigenen Kenntnisse.